

degradiert, könnte dazu beitragen, die Grundsätze des Bundesstaatlichkeit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG anders zu akzentuieren.

Ungeachtet aller kritischen Beobachtungen ist abschließend zu betonen, dass sich die Lektüre von *Eilenbrocks* klar und kundig geschriebener Untersuchung lohnt. Sie ist eine argumentative Fundgrube für die Debatte zur Mischverwaltung und insbesondere zu Art. 79 Abs. 3 GG. Wer sich mit Art. 91e GG und Art. 79 Abs. 3 GG befassen will, kommt an der Untersuchung von *Christoph Eilenbrock* nicht vorbei. Als erste Monographie zu diesem Thema ist sie ab sofort der Bezugspunkt der rechtswissenschaftlichen Debatte.

Prof. Dr. Stephan Rixen, Universität Bayreuth

**Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.** Hrsg. von **Ulrich Ramsauer, bearbeitet von Ramsauer, Carsten Tegethoff, Peter Wysk.** 20., vollst. überarb. Aufl. 2019. XXXVI, 2.002 S. Euro 65,00. Ln. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-73880-7.

**Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.** Hrsg. von **Wolf-Rüdiger Schenke, bearbeitet von Wolf-Rüdiger und Ralf Peter Schenke, Josef Ruthig, und Christian Hug.** 25., vollst. überarb. Aufl. 2019. XXX, 2.074 S. Euro 65,00. Ln. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-74012-1.

Die beiden anzuzeigenden Kommentare sind seit vielen Jahren Standardwerke der Beck-Kommentare zum öffentlichen Recht. Sie erscheinen nun als Jahreskommentare und sind damit in ihrer Bedeutung vergleichbar mit dem BGB-Kurzkommentar, der ebenfalls als eines von wenigen Werken des Beck-Verlags als Jahreskommentar erscheint (Stüer, DVBl 2019, 366).

Die Neuauflage Kopp/Ramsauer berücksichtigt seit der in dieser Zeitschrift erfolgten Besprechung der 18. Auflage (DVBl 2018, 240) nicht nur die weitreichenden Änderungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aus dem Jahr 2017, sondern auch die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung der EU sowie die darauf bezogene vollständige Neufassung des Bundes-Datenschutzgesetzes. Berücksichtigt werden außerdem die Neuregelungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, insbesondere das Online-Zugangsgesetz, die EU-Verordnung über Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO), welche die Signaturrechtlinie ablöst, und das deutsche eIDAS-Durchführungsgesetz, dessen Kernstück, das sog. Vertrauensdienstegesetz ist, mit dem das Signaturgesetz und die Signaturverordnung aufgehoben wurden.

Die Jubiläumsauflage berücksichtigt das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom November 2018 (Stüer, DVBl 2019, 351) sowie weitere Entwicklungen im verfahrensbezogenen Fachrecht, etwa im Informationsfreiheitsrecht und im Recht der digitalen Kommunikation. Auch die jüngste Änderung des VwVfG vom 18.12.2018, mit der das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts umgesetzt wurde, wird bereits erfasst.

Aktuelle Literatur und neueste Rechtsprechung sind zuverlässig eingearbeitet. Berücksichtigt sind vor allem die zahlreichen neuen Entscheidungen zum Planfeststellungsrecht und die neuen Entwicklungen insbesondere im Bau- und Umweltrecht. Dabei geht die Kommentierung auch auf etwaige Besonderheiten des Landesrechts sowie auf das europäische Verwaltungsverfahren ein.

Die aufgezählten Neuerungen betreffen kaum das VwVfG selbst, haben aber maßgeblichen Einfluss auf die praktische Durchführung der Verwaltungsverfahren und den hierfür beachtlichen Rechtsrahmen. Die aktuellen Änderungen haben ihre Wurzeln zumeist im Recht der europäischen Union. Trotz mancher Probleme im politischen Raum ist dies ein Beleg dafür, dass sich die europäische Rechtsordnung weiterhin dynamisch entwickelt und das nationale Verwaltungsverfahren immer weiter durchdringt und überformt. Allerdings – so *Ramsauer* im Vorwort zur 19. Aufl. – werden Kommentatoren und Praktiker hierdurch vor wachsende Schwierigkeiten gestellt, weil das Ineinandergreifen von europäischer und nationaler Ebene zumeist nicht gerade praxisfreundlich ist.

Der überwiegende Teil der Kommentierung stammt aus der Feder des früheren langjährigen Vorsitzenden des Planungs- und Umweltsenats des OVG Hamburg und jetzt als Rechtsanwalt tätigen *Ramsauer*. Bundesrichter *Tegethoff* hat neben *Ramsauer* bei der Kommentierung der Elektronischen Kommunikation (§ 31 VwVfG) mitgewirkt und den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 54 VwVfG ff.) kommentiert. Die Kommentierung der Besonderen Verfahrensarten (§§ 63 bis 78 VwVfG) lag einschließlich des gesamten Planfeststellungsrechts in den bewährten Händen von Bundesrichter *Peter Wysk*. Hier galt es zugleich, Schneisen in das durch die EuGH-Rechtsprechung entstandene unübersichtliche Dickicht des Fachplanungs- und Umweltrechts zu schlagen – keine leichte Aufgabe, die aber auch unter Erwähnung der maßgeblichen Literatur meisterhaft gelungen ist.

Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Auch die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts sind berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem Parallelwerk zur VwGO gelegt.

Auch der erfolgreiche Handkommentar *Kopp/Schenke* (zur Voraufgabe Andreas Becker, DVBl 2019, 1253) gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle relevanten verwaltungsprozessualen Fragen. Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Jubiläumsauflage berücksichtigt folgende aktuelle Gesetzesänderungen: das 16. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10.07.2018 mit der Änderung des § 48 VwGO (weitere sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts), das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.07.2018 mit der Änderung des § 173 VwGO (entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO). Daneben ist die neueste Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht umfassend eingearbeitet.

Die von den Kommentatoren zu leistende Arbeit kann uneingeschränkt als gewaltig bezeichnet werden. *Ramsauer* hat dies wohl bereits bei der Übernahme des von *Ferdinand O. Kopp* begründeten Werkes Anfang des Jahres 2000 erkannt, wenn er den Ratschlag erteilte: »Wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen« – keine leichte Aufgabe für die Kommentatoren und Leser, wie schon *Albert Camus* mit seinen Hinweisen auf die Absurdität des Seins für derartige Herkulesaufgaben herausgefunden hat.

Die beiden erfolgreichen Handkommentare erläutern das VwVfG und die VwGO zuverlässig, prägnant und verständlich. Überhaupt sind die Kommentare *Kopp/Ramsauer* und *Kopp/Schenke* auch in ihren aktuellen Auflagen Meisterwerke des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und für alle unverzichtbar, die sich in Praxis und Wissenschaft mit der schwierigen Materie dieser benachbarten Rechtsgebiete und der sie beeinflussenden Verfahrensnormen befassen. Perfekt und hochaktuell für Rechtsanwälte, Fachanwälte

für Verwaltungsrecht, Syndikusanwälte, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren. Zugleich kommen die aus der Feder von führenden Richtern und Anwälten stammenden Kommentare nach dem einleitenden Vorwort im VwVfG-Kommentar eher bescheiden daher: »Wir sind dazu bestimmt, die Wahrheit zu suchen; sie zu besitzen, ist Vorrecht einer höheren Macht«. Aus der Sicht der Leipziger Revisionsinstanz schwebt darüber wohl nur noch – wenn es gut geht – das BVerfG am Karlsruher Schlossbezirk, der EuGH am Luxemburger Kirchberg oder der »blaue Himmel« einer imaginären Gerechtigkeit

So sind die beiden Jahreskommentare *Kopp/Schenke* zur VwGO und *Kopp/Ramsauer* zum VwVfG in ihrer Bedeutung inzwischen zum zweibändigen »Palandt« des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts gewachsen. Beck bürgt eben für Qualität.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stier Münster/Osnabrück

## Rechtsprechung

### Europäischer Gerichtshof

#### Sampling teilweise möglich

Art. 13 UrheberRL, Art. 17 EGRC

**1. Art. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers aus dieser Bestimmung, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten, ihm gestattet, sich dagegen zu wehren, dass ein Dritter ein – auch nur sehr kurzes – Audiofragment seines Tonträgers nutzt, um es in einen anderen Tonträger einzufügen, es sei denn, dass dieses Fragment in den anderen Tonträger in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form eingefügt wird.**

**2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass es sich bei einem Tonträger, der von einem anderen Tonträger übertragene Musikfragmente enthält, nicht um eine »Kopie« dieses anderen Tonträgers im Sinne dieser Vorschrift handelt, da er nicht den gesamten Tonträger oder einen wesentlichen Teil davon übernimmt.**

**3. Ein Mitgliedstaat darf in seinem nationalen Recht keine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Recht des Tonträgerherstellers aus Art. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2001/29 vorsehen, die nicht in Art. 5 dieser Richtlinie vorgesehen ist.**

**4. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d) der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass der Begriff »Zitate« in dieser Bestimmung keine Situation erfasst, in der das zitierte Werk nicht zu erkennen ist.**

**5. Art. 2 Buchst. c) der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er eine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts des in ihm geregelten Rechts darstellt.**

EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-476/17

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Buchst. c) und Art. 5 Abs. 3 Buchst. d) der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10) sowie von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Pelham GmbH, Herrn M. Pelham und Herrn M. Haas (im